

GL_GERICHTE GL-1352 vom 27. Juni 2019

GL Gerichte, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1352

FR: GL_GERICHTE GL-1352 du 27 juin 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1352 del 27 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten vom 21. Mai 2019 sei vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 3

Eventualiter sei der Beschwerdeführer gegen Hinterlegung einer Kaution von CHF 10'000.■ aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 4

Subeventualiter sei der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen und es sei ein Hausarrest in [...] oder am Wohnort des Beschuldigten in [...], verbunden mit einem Electronic Monitoring, anzuordnen.

E. 5

5.1. Nachdem der konkrete dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt und auch die Haftgründe der Flucht- und der Kollusionsgefahr zu bejahen sind, gilt zu prüfen, ob die Untersuchungshaft verhältnismässig ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) oder ob an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) treten können, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO; BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft erwog die Vorinstanz, die wichtigste Erscheinens- bzw. Anwesenheitspflicht einer beschuldigten Person bestehe aus der persönlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung, wenn sich der Tatvorwurf auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehe oder die Verfahrensleitung die persönliche Teilnahme anordne (vgl. Art. 306 Abs. 2 StPO; BSK StPO-II-Weber, 2. Aufl., Art. 196 N 11). Die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren sowie die anschliessende Vollstreckung des Endentscheids stehe zur Zeit im Vordergrund. Die Staatsanwaltschaft habe die Anklageerhebung in relativ naher Zukunft in Aussicht gestellt und aufgrund der dem Beschuldigten konkret drohenden Strafe bestehe keine Gefahr der Überhaft, weshalb die beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft von drei Monaten angemessen scheine (act. 9 S. 6 Erw. 5.3.).

5.2. Aus Sicht des Beschuldigten habe sich in den letzten Monaten nichts mehr ereignet, was die Staatsanwaltschaft für den vorliegenden Fall als wesentlich erachtet habe. Seit März 2019 seien mit ihm keine weiteren Einvernahmen durchgeführt worden. Das Argument, ihn in Untersuchungshaft zu belassen, bis der Rapport der Kantonspolizei erstellt sei, greife

nicht. Sowohl die Fertigstellung des Rappports wie auch die Ausarbeitung der Anklageschrift stünden mit dem Haftverfahren nicht im Zusammenhang. Angesichts des dünnen Verdachts und einer wahrscheinlichen Freisprechung von den vorgeworfenen Delikten bestehe die Gefahr einer Überhaft. Er und sein Verteidiger würden lediglich über wenige Aktenstücke verfügen. Sämtliche Einvernahmen mit den anderen verhafteten Personen sowie die Ergebnisse der verdeckten Zwangsmassnahmen seien unbekannt. Durch diese beschränkte Akteneinsicht werde ihm die Möglichkeit genommen, sich effektiv zur Wehr zu setzen. Wenn die Verlängerung der Untersuchungshaft tatsächlich ein Thema sein sollte, so seien mindestens der Verteidigung sämtliche Akten offen zu legen (act. 14 S. 4 f. Rz 8 und act. 8 Rz 12). Das Argument der Vorinstanz, es sei der Staatsanwaltschaft Zeit zu lassen, bis die Anklageschrift erstellt sei, verletze das Gebot der Verhältnismässigkeit. Im Minimum sei die Untersuchungshaft zeitlich zu begrenzen, damit er nicht isoliert in Haft sitze, nur weil die Ressourcen der Untersuchungsbehörden nicht ausreichen, um das Verfahren mit der notwendigen Priorität zu behandeln. Bei seinen Eventualanträgen handle es sich um Ersatzmassnahmen, welche vom Gericht zu prüfen seien (act. 14 Rz 9).

5.3. Der Ansicht des Beschuldigten, es liege gegen ihn lediglich ein dünner Verdacht vor und eine Freisprechung sei wahrscheinlich, kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt gegen den Beschuldigten ein geradezu erdrückender Tatverdacht vor und es ist nebst dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachtes auch das Vorliegen der Flucht- und Kollusionsgefahr zweifelsfrei zu bejahen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Electronic Monitoring, ein Hausarrest oder eine zu hinterlegende Kautionsleistung den Beschuldigten wirksam davon abhalten könnten, mit mutmasslichen Tatbeteiligten dennoch in Kontakt zu treten, um entsprechende Kollusionshandlungen vorzunehmen. Es gilt anzumerken, dass nicht einmal das strenge Regime der Untersuchungshaft den Beschuldigten davon abhalten konnte, konkrete Kollusionshandlungen (mit E. _____) vorzunehmen (act. 17 SG.2019.00035 und Erw. III.4.3. vorstehend). Andere Ersatzmassnahmen sind keine ersichtlich. Damit erweist sich die Fortführung der Untersuchungshaft auch mit Blick auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte, die Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen an der versuchten Tötung vom 25. September 2018 zum Nachteil von D. _____ als verhältnismässig.

Der implizite Vorwurf des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft, seit März 2019 seien mit ihm keine weiteren Einvernahmen mehr durchgeführt worden (vgl. Erw. III.5.2. vorstehend), fällt in Anbetracht seiner bisherigen Aussageverweigerung in sich zusammen. Aufgrund der dargelegten Umstände (Beschuldiger und auch seine Familie verweigern die Aussagen, Geschädigter fürchtet sich vor Racheaktionen) und der Beteiligung von weiteren noch nicht identifizierten Personen an den dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikten ist von einer sehr komplexen und umfassenden Strafuntersuchung auszugehen. Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, diese Untersuchung beförderlich zu behandeln. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon abzusehen, der Staatsanwaltschaft Weisungen betreffend Akteneinsicht zu erteilen oder eine zeitliche Befristung der Untersuchungshaft anzuordnen, zumal die Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte und die sehr wahrscheinliche diesbezügliche Verurteilung auch keine Überhaft nahelegen.

6. Damit ist die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Haftverlängerungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 21. Mai 2019 (act. 9) abzuweisen. Den vorstehenden Erwägungen gemäss ist die vorinstanzlich angeordnete Haftverlängerung rechtskonform.

Die Verlängerung um drei Monate ist nach heutigem Kenntnisstand und aufgrund der dargelegten Umstände sachgerecht. Im Übrigen kann der Beschuldigte jederzeit bei der Staatsanwaltschaft ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 228 Abs. 1 StPO).

IV.

1. Die Regelung der Kostenfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Behörde auf CHF 600.■ festzulegen (Art. 8 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]) und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.